

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE NRW

KOORDINATIONSSTELLE FÜR MITWIRKUNGSVERFAHREN
Ripshorster Str. 306 · 46117 Oberhausen · Tel. 0208 / 880 590 · Fax 0208 / 880 5929
e-Mail: LB.Naturschutz@t-online.de Internet: <http://www.lb-naturschutz-nrw.de>

LANDESBÜRO DER NATURSCHUTZVERBÄNDE · RIPSHORSTER STR. 306 · 46117 OBERHAUSEN



Stadt Hagen
Umweltamt als gemeinsame Untere
Umweltschutzbehörde der Städte
Bochum, Dortmund und Hagen
Rathausstraße 11
58095 Hagen

Unser Zeichen
(bitte unbedingt angeben)

BO 26-1.10 DEP

Auskunft erteilt:

Herr Mackmann

Ihr Zeichen
69/5-911.000-4-Ke

Ihr Schreiben vom
11.01.2010

Datum
22.03.2010 Ma

Abfallrecht; Deponie Marbach der Fa. ThyssenKrupp Nirosta AG in Bochum-Hamme – Wiederinbetriebnahme und Erweiterung

Hier: Stellungnahme der in NRW anerkannten Naturschutzvereine

Sehr geehrte Damen und Herren,

namens und in Vollmacht der in NRW anerkannten Naturschutzvereine gebe ich im o.g. Abfallrechtlichen Verfahren die nachfolgende Stellungnahme ab:

Die geplante Wiederinbetriebnahme, Erweiterung und Erhöhung der Deponie Marbach in Bochum-Hamme wird von den Naturschutzverbänden abgelehnt.

1. Mangelhafte Begründung der Notwendigkeit

Laut den Antragsunterlagen soll am Standort der bis 1987 von den damaligen Fried. Krupp Hüttenwerken genutzten Werks-Deponie Marbach der heutigen Firma ThyssenKrupp Nirosta AG (TKN) erneut die Ablagerung von nicht wieder verwertbaren Produktionsreststoffen aufgenommen werden. Bislang würden diese Stoffe auf der Deponie Blücherstraße verbracht. Der genehmigte Betrieb der Deponie Blücherstraße endete am 15.07.2009. Am Standort Marbach soll im Erweiterungsbereich eine Kapazität von 700.000 m³ (+ 50.000 m³ durch Setzungen) geschaffen werden.

Laut der Tabelle 1 Seite 15/51 der Erläuterungen (Abfallschlüssel TKN-Deponat) sollen aber nicht nur Rückstände aus der Produktion abgelagert werden, sondern auch andere Rückstände, die nach Auffassung der Naturschutzverbände nicht aus der Produktion der Firma TKN stammen können:

Mindestens bei den Abfällen mit den Abfallschlüsseln 10 12 08, 17 01 01, 17 01 02, 17 01 03, 17 01 07, 17 03 02, 17 05 04, 17 08 02 handelt es sich um Abbruch- oder Aushubmaterialien aus Bauschutt, Straßenaufbruch und Bodenaushub, die nicht aus Produktionsabläufen der Firma TKN am Standort in Bochum stammen können, wie diese auf der Seite 11 der Erläuterungen dargestellt wird.

Die Wiederinbetriebnahme der Deponie Marbach stellt somit einen Rückfall auf die 1970er bis Mitte der 1980er Jahre dar – siehe hierzu auch die Ausführungen in den Unterlagen unter Punkt 5.9 Seite 15/51 und 16/51.

Die Wiederaufnahme und Erweiterung der Deponie Marbach in der vorgelegten Dimensionierung kann mit den Darstellungen in den Unterlagen jedenfalls nicht begründet werden. Die o.g. genannten, nicht im Zusammenhang mit der Produktion am Werksstandort Bochum der TKN stehenden abzulagernden Stoffe können auch an anderer Stelle deponiert werden; möglicherweise sind sie auch als verwertbare Abfallstoffe im Sinne des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu betrachten. Bauschutt z.B. dürfte als Recycling-Produkt zu verwerten sein.

Darüber hinaus wird angezweifelt, dass die sich genannten Stoffe im Eigentum der Firma TKN befinden; vielmehr drängt sich der Verdacht auf, dass hier Abfallstoffe oder möglicherweise sogar verwertbare Stoffe Dritter auf der Deponie Marbach abgelagert werden sollen. Zur Deponierung sind nur Abfälle von ThyssenKrupp Nirosta AG aus dem Werk Bochum zuzulassen. Die Ablagerung von Fremdadfällen ist auszuschließen.

2. Fehlende Alternativenprüfung

Aufgrund der unter Punkt 1 dieser Stellungnahme genannten Bedenken ergibt sich zudem die Forderung nach einer umfassenden Alternativenprüfung: die Abfallstoffe oder Wertstoffe die nicht aus dem Produktionsprozess des Bochumer Werks der TKN stammen (und möglicherweise von Dritten angeliefert werden) sind ohne weiteres an anderen Standorten abzulagern oder eben wieder zu verwerten. Diese Alternativen sind miteinander zu vergleichen vor dem Hintergrund der Vorbelastungen in dem betroffenen Bereich.

Denn grundsätzlich ist eine erneute Inbetriebnahme und Erweiterung der Deponie Marbach auf Grund der Nähe zu Wohnsiedlungsgebieten und Fließgewässern kritisch zu sehen: Die Wohnbezirke Hamme, Hordel, Hofstede, Goldhamme gehören sowohl umwelt- und verkehrstechnisch, wie auch sozial zu den am stärksten belasteten Stadtteilen in Bochum. Mit der Wiederinbetriebnahme und Erweiterung bzw. Erhöhung der Deponie für Industrie-Abfälle aus den Produktionsprozessen der Firma TKN muss damit gerechnet werden, dass die Belastungen für diese Wohnbezirke weiter erhöht werden.

Schließlich sind die genannten Bochumer nördlichen Stadtteile über Jahrzehnte hinweg die am stärksten durch Immissionen und Altlasten aus Schwerindustrie, Kohle- und Kohlenebenbetriebe und Gewerbe betroffenen Stadtteile in Bochum (und darüber hinaus).

Daher wäre - auch aus diesem Grund der Umweltvorsorge (insbesondere im Sinne der Anwohner) - eine umfassende Alternativenprüfung durchzuführen. In den Antragsunterlagen wird jedenfalls nicht ausreichend begründet dargelegt, dass Alternativen mit geringeren Umweltauswirkungen nicht möglich bzw. zumutbar sind (z. B. bezüglich der Nutzung in Betrieb befindlicher Deponien anderer Betreiber).

3. Unzureichende Berücksichtigung der zunehmenden Schadstoffbelastungen

Ein Großteil der zur Ablagerung vorgesehenen Stoffe (siehe Tabelle 1 Seite 15/51 der Erläuterungen) lässt die Annahme zu, dass es – vor allem bei entsprechenden Wetterlagen – beim Austrocknen zu Staubemissionen kommt, welche bei entsprechender Wetterlage vom Wind über die angrenzenden Stadtteile verbreitet wird.

Diese Immissionsbelastung der Anwohner, insbesondere durch Feinstäube, ist nicht ausreichend untersucht. Die Vorbelastung der Anwohner wird durch die Messstelle LUQS Station BOST (Grundschule an der Marbrücke) nicht adäquat erfasst. Die Station liegt südlich der A 40 und erfasst dadurch nicht Belastungen durch die A 40 und der bestehenden Deponie, deren Emissionen bei den vorherrschenden Südwestwinden die Wohnsiedlungen betreffen.

Zur tatsächlichen Ermittlungen der Vorbelastungen ist daher die Errichtung und ein ausreichend langer Betrieb einer Messstation im Bereich der Wohnsiedlungen erforderlich. Es besteht der begründete Zweifel, dass die erlaubte Gesamtbelastung überschritten werden kann. Die bisherige Messstelle ist neben ihrer Lage zur Windrichtung (siehe oben) zudem mehr als doppelt so weit von der A 40 entfernt wie die Wohnsiedlungen.

Chrom- und Chrom-VI-Stäube, die bereits in der Vergangenheit eine große Rolle gespielt haben und auf Grund des Produktionsprozesses auch weiterhin zu erwarten sind, sind detailliert zu untersuchen.

Unabhängig von den hier vorgetragenen Ausführungen zu den Messprogrammen halten die Naturschutzverbände es für erforderlich, dass über die gesamte Betriebszeit von mind. 37 Jahren eine Befeuchtung der Bereiche angeordnet wird, von denen eine Staubbelastung ausgehen kann (z.B. Einbaufelder, Verkehrsinfrastruktur der Deponie, Wartungswege etc.), da sich der Staub sonst über Bochum-Hamme und auch die angrenzenden Stadtteile verteilen würde. Somit sind nicht nur die Bürger in Hamme betroffen, sondern auch alle umliegenden Stadtteile.

Darüber hinaus ist eine Verschmutzung der Straßen außerhalb der Deponie, insbesondere im Industriegebiet Porschestraße auszuschließen. Gegebenenfalls ist anzuordnen, dass in einem festzulegenden Turnus auf Kosten der Firma TKN gereinigt wird. Dieses betrifft insbesondere Fälle des besonderen Betriebszustandes (z.B. Ausfall der Befeuchtungs- oder Reinigungseinrichtungen).

4. Verkennung der Auswirkungen auf Oberflächen- und Grundwasser

4.1 Schadstoffeinträge in das Grundwasser

Geplant ist die gesamte Deponie (auch der nicht überplante Südteil) mit einer Oberflächenabdichtung zu versehen. Der Erweiterungsbereich soll mit einer Basisabdichtung einschl. einer Sickerwasserfassung versehen werden. Der übrige Teil kann nicht mit einer Basisabdichtung versehen werden; ansonsten müsste die gesamte Altdeponie umgelagert werden; dieses würde vermutlich zu gravierenden Umweltbelastungen führen. Mit der gesamten Oberflächenabdichtung der Altdeponie bzw. des Erweiterungsbereichs soll ein Durchströmen und damit verbunden eine Auswaschung/Auslaugung des Deponiekörpers durch versickernde Niederschläge verhindert werden.

Die sich entlang des Marbachs unterhalb der Grundwasseroberfläche vorhandenen Deponiemassen können allerdings durch die geplante Oberflächenabdichtung nicht gesichert werden. Hier muss davon ausgegangen werden, dass nach wie vor Mobilisierungen von Schadstoffen stattfinden werden.

Es wird daher für die Bereiche bei denen Altablagerungen im Einflussbereich des Grundwassers und auch des seitlich durchsickernden bzw. durchströmenden Niederschlagswassers liegen gefordert, diese mit seitlich anzuordnenden Schutzbrunnen zu umgeben, mit denen das o.g. anfallende belastete Wasser abgesaugt und gereinigt werden kann. Gegenüber dem Marbach sind Grundwasserhaltungsmaßnahmen vorzusehen.

4.2 Kritische „Zuführung“ des Sickerwassers an die Emschergenossenschaft

Das Sickerwasser, welches während des Betriebs der Deponie anfällt, soll über ein Sickerwasserentwässerungssystem vollständig erfasst und über einen noch zu erstellenden Schmutzwasserschacht der Emschergenossenschaft zugeführt werden. Was soll hiermit gemeint sein? Soll das Sickerwasser dem noch zu errichtenden Abwasserkanal Emscher (AKE) zugeführt werden? Oder soll das Sickerwasser in Vorfluter, die von der Emschergenossenschaft betrieben werden, eingeleitet werden? Auf jeden Fall sind in den Unterlagen konkrete Aussagen dazu zu treffen. Insbesondere betrifft dieses die Möglichkeit, dass Schadstoffe bis in das Abwassersystem und damit in die Kläranlagen der Emschergenossenschaft transportiert werden (können). Hierbei sind sog. „besondere Betriebszustände“, z.B. bei Nichtfunktionsfähigkeit von Reinigungsanlagen, zu beachten. Auf keinen Fall sind Sickerwässer ohne Kontrolle oder ungereinigt der Emschergenossenschaft „zuzuführen“; insbesondere gilt das für die – wenn es denn einmal soweit sein sollte – „renaturierte Emscher“.

4.3 Schädigende Einleitung in den Vorfluter Marbach

Nach Einstellung der Deponiebeschickung und Fertigstellung der Oberflächenbasisabdichtung soll das anfallende Niederschlagswasser über drei Einleitungsstellen dem Marbach (ist noch zu „renaturieren“) zugeführt werden.

Da nicht ausgeschlossen werden kann, dass Sickerwässer insbesondere wenn sie aus dem immer noch – weil ohne Basisabdichtung versehenen grundwasserbeeinflussten Altdeponiebereich stammend, mit Schadstoffen belastet sein können, lehnen die Naturschutzvereine eine direkt Einleitung in den Marbach ohne Vorklärung ab. Hier kommt nur eine entsprechende Reinigung in Frage. Darüber hinaus ist zu klären, wie die Einleitung hinsichtlich der Einleitungsmengen, sowie der Art und Weise (dauerhaft, stoßweise etc.) in den Marbach ausgestaltet sein muss.

5. Problematische verkehrliche Anbindung

Grundvoraussetzung für die Wiederinbetriebnahme, Erweiterung und Erhöhung der Deponie Marbach ist die Errichtung einer entsprechenden neuen Zufahrtsstraße. Die Anlieferung der Produktionsabfälle aus dem Betrieb der TKN an der Essener Straße soll im Endausbau der verkehrlichen Anbindung ausschließlich über eine noch zu erstellende Anbindung des Gewerbegebietes „Von-der-Recke“ über die Darpestraße und damit einer Anbindung der A 40 erfolgen. Hierzu muss allerdings eine neue Brücke über die A 40 für die Darpestraße errichtet werden. Das hierzu erforderliche straßenrechtliche Planfeststellungsverfahren wurde allerdings bislang noch gar nicht eingeleitet. Um dennoch den Deponiebetrieb zeitnah aufnehmen zu können ist daher geplant die Deponie für unbestimmte Zeit zunächst über eine Verlängerung der Porschestraße durch das Gewerbegebiet „Von-der-Recke“ anzubinden; diese eigentlich städtische Planung ist Bestandteil der hier vorgelegten Unterlagen im abfallrechtlichen Verfahren.

Offenbar geht aber TKN auf Ihrer homepage zur Deponie Marbach (siehe www.deponie-marbach.de) nicht davon aus, dass die neu zu bauende Brücke der Darpestraße über die A 40 zur Anbindung des Gewerbegebietes „Von-der-Recke“ realistisch und zeitnah zu verwirklichen sein wird: *„In einigen Jahren kann dann gegebenenfalls die Straße mit einer Brücke über die Autobahn weitergeführt werden.“*

Das mit hohen finanziellen und öffentlichen Geldern sanierte Gelände, das sich heute mit hoher städtebaulicher Qualität als Gewerbegebiet „Von-der-Recke“ darstellt, wird jedenfalls mit einer Anbindung der Deponie Marbach durch das Gewerbegebiet entwertet werden. Es ist nur schwer vorstellbar, wie sich die „Auto-Arena Bochum“ mit Volkswagenzentrum, Audi-Zentrum, Gebrauchtwagenausstellung, DEKRA-Prüfzentrum sowie einer Waschstraße mit dem Anliefererverkehr mit schweren LKW vereinbaren lässt. Hinzu kommen Immissionen aus dem Bereich der Deponie (siehe Punkt 1, 2 und 3 dieser Stellungnahme). Dabei ist zu beachten, dass der Endausbauzustand der verkehrlichen Anlieferung über die Darpestraße in einem zeitnahen Rahmen nicht absehbar ist. Das Provisorium Schwerlastverkehrsanbindung über die Porschestraße durch die „Autoarena Bochum“ wird damit auf nicht absehbare Zeit festgeschrieben.

Nach Auffassung der Naturschutzvereine ist grundsätzlich eine solche Deponie für Abfallstoffe aus den Produktionsabläufen der Firma TKN grundsätzlich über die Schiene anzubinden, um die Abfallstoffe anliefern zu können. Diese Variante ist nicht von vornherein auszuschließen sondern sollte weiter untersucht werden. Lkw-Verkehr im städtischen Bereich kann hierdurch vermieden werden.

Die geplante Verlängerung der Porschestraße mit einem Damm (!) über den Marbach wird auch deshalb in dieser Form grundsätzlich abgelehnt, da eine solche Über- und Verbauung des Marbaches unvereinbar ist mit der EU-Wasserrahmenrichtlinie, welche die Wiederherstellung eines guten ökologische Zustandes der Gewässer vorschreibt.

Daher ist hier eine ausreichend dimensionierte Brücke über den Marbach zwingend erforderlich. Ein Damm über den Marbach steht im Übrigen im Konflikt mit den Planungen der Emschergenossenschaft den Marbach ökologisch zu verbessern.

Für die Anwohner wird die Anbindung über die Porschestraße ebenfalls zur Belastung: durch die Wiederaufnahme der Ablagerung von Abfällen auf der Deponie Marbach käme es zu zusätzlichem Schwerverkehr in Bochum-Hamme. Fakt ist es, dass das zusätzliche Verkehrsaufkommen mit schweren LKW für den Deponiebetrieb den Stadtteil Hamme an 6 Werktagen in der Zeit von 8 – 20 Uhr (gem. Antragsunterlagen) belasten wird.

6. Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschafts- bzw. Stadtbild

6.1 Naturhaushalt

In den Unterlagen fehlt die Darstellung der Auswirkungen der Wiederaufnahme des seit 1987 ruhenden Deponiebetriebes auf Tiere und Pflanzen, insbesondere der streng geschützten Arten. Die Auswirkungen der Wiederaufnahme des Deponiebetriebes auf die geschützten Arten sind detailliert darzulegen. Der Bewertung in den Unterlagen, dass die Fläche hinsichtlich der sog. „planungsrelevanter Arten“ *„unauffällig“* ist, kann nicht gefolgt werden. Selbst der LBP weist die Deponiefläche als Lebensraum bzw. Teillebensraum der sog. „planungsrelevanter Arten“ aus.

Bezüglich den Ausführungen der UVS (Kap. 5.4) ist hinsichtlich der Auswirkungen auf die Lebensräume der Blauflügeligen Sandschrecke die Forderung zu stellen, dass ein Eingriff so lange zu unterlassen ist, bis die Lebensräume durch Sukzession für diese Art nicht mehr existieren, andernfalls sind spezielle Vermeidungsmaßnahmen vorzusehen. Solange ein Lebensraum für eine Art existiert ist dieser auch zu berücksichtigen!

Die aufwendigen Bemühungen der Emschergenossenschaft zur Renaturierung des Marbaches werden ad absurdum geführt.

6.2 Landschafts- bzw. Stadt-/Ortsbild

Die Deponie Marbach ist von 1970 bis 1987 als Deponie für Produktionsrückstände der Firma Krupp betrieben worden; seitdem wurde nicht mehr deponiert. Abgelagert wurden - mehr oder weniger kontrolliert und weniger systematisch (keine Basisabdichtung, keine Oberflächenabdichtung) - ca. 900.000 t (ca. 562.500 m³).

Beantragt ist die Erweiterung der vorhandenen Deponie im Nordteil um ca. 13 ha (Gesamtdeponiefläche). Es soll aufgeschüttet werden auf bis zu 104 m ü.N.N. (einschl. Abdichtung). Das ist eine Erhöhung, vom derzeitigen Gelände aus gerechnet, um ca. 31,5 m bis 35,5 m. Abgelagert werden können so im beantragten Zeitraum von ca. 37 Jahren (abhängig von der jeweiligen Konjunkturlage) zwischen 700.000 m³ und 750.000 m³ (abhängig vom Setzverhalten). Das sind ca. 1.110.000 t !

Es soll also weit mehr abgelagert werden als dieses bislang der Fall war - die Deponie wird sich also – auch optisch - fast verdoppeln! Die Abfall-Massen sollen zu einem über 100 m hoch werdenden Deponiekörper aufgeschüttet werden. Hierdurch wird das Landschafts- bzw. Stadt- bzw. Ortsbild massiv beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass die Häuser und Grundstücke, insbesondere entlang der Von-der-Recke-Straße im Schlagschatten der Deponie stehen werden.

Ausgehend von der kompletten Beseitigung des vorhandenen Bewuchses auf und am Rand der Deponie im Erweiterungsbereich im Nordteil auf ca. 6,5 ha wird nach und nach der gesamte Bewuchs auf der Deponie beseitigt; u.a. soll eine bislang nicht vorhandene Oberflächenabdichtung eingebaut werden. Weitere Aufwuchsbeseitigungen erfolgen im Bereich der neu zu bauenden Entwässerungsreinrichtungen sowie der Neu- und Umbauten der Infrastruktureinrichtungen.

Ein Zeitplan hierzu fehlt in den Unterlagen. Lediglich unter Punkt 7.1 – Technische Beschreibung (ab Seite 21/51) der Erläuterungen – ist ansatzweise zu erkennen, dass erst unter Punkt 14 erste Rekultivierungen begonnen werden sollen. Allerdings ist zu bezweifeln, dass es hier zu tatsächlich wirksamen (optisch: Landschaftsbild) kommen wird, denn hier ist lediglich die Rede vom Einbau der Oberflächenabdichtung, die an sich noch gar nicht automatisch in den Zusammenhang mit einer wirksamen Rekultivierung gebracht werden kann. Bäume dürfen im Bereich der Oberflächenabdichtung gar nicht wachsen, da diese die Dichtung beschädigen könnten.

Mindestens wird hier der zeitliche Verzug einer wirksam werdenden Rekultivierung eine Rolle spielen. Schon allein auf Grund der Höhe der Deponie (ca. 35 m) wird es einen Sichtschutz nicht geben können. Dies mindert das Lebensgefühl der Anwohner. Zudem kann ein Image-Schaden für das neue Gewerbegebiet an der Porschestraße („Autoarena Bochum“) nicht ausgeschlossen werden.

7. Verstoß gegen die Deponie-Verordnung

Die Deponie Marbach soll nach der Deponieverordnung (DepV) als Monodeponie (einheitliche Abfälle) der Deponieklasse I betrieben werden. An eine solche Deponie sind nur geringe Anforderungen an die Deponieabdichtung zu stellen: es dürfen nur für Abfälle mit hohem Mineralisierungsgrad abgelagert werden (z. B. Bauschutt, Schlacke).

Der für die Deponie Marbach vorgesehene und zur Genehmigung beantragte Abfallartenkatalog ist nach Anh. 3 DepV < » Z 1.2 des LAGA-Merkblatt M 20 festgelegt. Folgende Abfallarten sollen im Erweiterungsbereich abgelagert werden (Kopie aus Ordner 1 Erläuterungsbericht Seite 15/51):

Tabelle 1: Abfallschlüssel TKN-Deponat

Abfallschlüssel AVV	Abfallbezeichnung
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 15	Andere Schlämme und Filterkuchen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel, Keramik
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen

Der Begriff „Monodeponie“ lässt indes aufhorchen: auf Monodeponien oder Monoabschnitten darf spezifischer Massenabfall gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 DepV. (um § 2 Nr. 27 DepV „Begriffsbestimmung“ erweiterter Textauszug) abgelagert werden. Danach*„dürfen spezifische Massenabfälle, d.h. Abfälle, die bei unterschiedlichen, definierten Prozessen in großen Mengen entstehen, wie z.B. mit Zustimmung der zuständigen Behörde auch bei Überschreitung einzelner Zuordnungskriterien abgelagert werden, wenn der Deponiebetreiber nachweist, dass das Wohl der Allgemeinheit - gemessen an den Anforderungen der Deponieverordnung und denen der Abfallablagerungsverordnung - nicht beeinträchtigt wird. „*

Es fehlt hier an den entsprechenden Nachweisen, dass es zu keinen Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit kommt. Vielmehr ist das Gegenteil der Fall, wie in dieser Stellungnahme ausgeführt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gerd Mackmann